

§ 4 FernFinG Unwirksame Vereinbarungen

FernFinG - Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.04.2018

§ 4.

Soweit in Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgewichen wird, sind sie unwirksam.

In Kraft seit 01.10.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at